

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Bernd Bauman, Norbert Kleinwächter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/13080 –

Abschiebung 28 afghanischer Straftäter nach Afghanistan

Vorbemerkung der Fragesteller

Am Morgen des 30. August 2024 wurde seit der Machtübernahme der Taliban erstmals wieder ein Abschiebeflug mittels eines Charterjets von Qatar Airways nach Afghanistan durchgeführt. Für die Organisation dieser Aktion war federführend das Bundesministerium des Innern und für Heimat verantwortlich (www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/strafstaeter-bw-abschiebung-afghanistan-illerkirchberg-vergewaltigung-100.html#:~:text=S%C3%A4hsisches%20Innenministerium%3A%20Handgeld%20f%C3%BCr%20afghanische,dem%20Flug%201.000%20Euro%20Handgeld,). Bei einem Wahlkampfauftritt kommentiert der Bundeskanzler Olaf Scholz die Abschiebung mit den folgenden Worten: „Wir haben angekündigt, dass wir auch Straftäter nach Afghanistan wieder abschieben werden. Das haben wir sorgfältig vorbereitet, ohne groß darüber zu reden, weil ein solches Vorhaben ja nur gelingt, wenn man sich da Mühe gibt, wenn man es sorgfältig und sehr diskret macht“ (www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/abschiebung-afghanistan-strafstaeter-100.html).

Bei den abgeschobenen Personen handelte es sich um 28 afghanische Staatsangehörige, die allesamt verurteilte Straftäter waren, die kein Bleiberecht in Deutschland hatten und gegen die Ausweisungsverfügungen vorlagen. Jeder der 28 Straftäter erhielt zudem noch ein Handgeld in Höhe von 1 000 Euro (www.bild.de/news/medienbericht-deutschland-schiebt-28-afghanische-strafstaeter-ab-66d1529778f47027c38ab00b). Zwischenzeitig teilte ein Talibansprecher mit, dass die abgeschobenen Personen bei ihrer Ankunft inhaftiert worden seien und ein Teil von ihnen nun in Kabul in der Pul-e-Charkhi-Anstalt untergebracht worden sei (www.focus.de/politik/ausland/schlimmste-bedingungen-das-ist-der-horror-knast-in-dem-die-abgeschobenen-afghanen-leben_id_260283498.html).

1. Auf welche Summe belaufen sich die Gesamtkosten, die auch für das Chartern der Boeing 787 für die Durchführung des Abschiebeflugs angefallen sind, und wie hoch war der an Qatar Airways überwiesene Rechnungsbetrag?

Die Kosten der Maßnahme können derzeit noch nicht abschließend beziffert werden.

2. Auf welche Summe würden sich – sofern der Bundesregierung entsprechende Berechnungen vorliegen – die Gesamtkosten für die Durchführung des in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Abschiebeflugs belaufen, wenn statt der Boeing 787 von Qatar Airways eine Bundeswehr-Maschine eingesetzt worden wäre?

Die Summe kann nicht beziffert werden. Flugzeuge der Bundeswehr werden nicht für Abschiebungen eingesetzt.

3. Wie viele Polizeikräfte und Begleitpersonen von Bund und Ländern, Bundes- und Landesbeamte, Beamte anderer Staaten, medizinische und psychologische Begleitpersonen sowie sonstige Begleitpersonen waren auf dem in Frage 1 erfragten Flug anwesend, und wie hoch sind die Gesamtkosten, die durch dieses Begleitpersonal insgesamt entstanden sind (bitte jeweils getrennt aufschlüsseln)?
4. Wer hat für die Sicherheit an Bord der Boeing 787 während des Abschiebeflugs gesorgt?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Der Flug wurde durch die Vermittlung eines regionalen Schlüsselpartners ermöglicht. Zu der personellen Besetzung des Fluges können keine weiteren Angaben gemacht werden.

5. Wegen welcher Straftaten wurden die 28 abgeschobenen Straftäter zu jeweils welchen Strafen verurteilt (bitte für jeden Straftäter getrennt angeben)?

Nach den dem Bundesministerium des Innern und für Heimat übermittelten Angaben der Länder lagen gegen die von den am 30. August 2024 nach Afghanistan zurückgeführten Personen strafrechtliche Verurteilungen insbesondere wegen folgender Delikte vor: Mord, Totschlag, Körperverletzung, gefährlicher Körperverletzung, Vergewaltigung (auch als besonders schwerer Fall), Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wie des sexuellen Missbrauchs von Kindern, Raub, besonders schwerer Raub und schwere Brandstiftung.

6. Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage erfolgte die Auszahlung des Handgeldes an die 28 abgeschobenen Straftäter, und wer hat die Entscheidung dazu wann getroffen?
7. Wäre das ausgezahlte Handgeld in Höhe von 1 000 Euro pfändbar gewesen, wenn nein, warum nicht, und wenn ja, wurden die Opfer der 28 abgeschobenen Straftäter über die geplante Abschiebung der Straftäter oder die Auszahlung des Handgeldes in Höhe von 1 000 Euro informiert und auf die Möglichkeit der Pfändbarkeit hingewiesen (die Antwort bitte begründen)?

12. Hat die Bundesregierung vor der Abschiebung der 28 Straftäter überprüft, ob diese sich überhaupt in einer finanziellen Situation befinden, welche die Auszahlung einer Rückkehrhilfe in Höhe von jeweils 1 000 Euro erforderlich macht, damit die abgeschobenen Straftäter die elementarsten Bedürfnisse über einen absehbaren Zeitraum befriedigen können und somit nicht ein Verbot der Abschiebung nach § 60 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) eingreift (www.tagesschau.de/faktenfinder/kontext/abschiebungen-handgeld-100.html), wenn ja, wie genau wurde dies überprüft, und woraus folgte bei den 28 abgeschobenen Straftätern eine derartige Situation (bitte jeweils für jeden der 28 abgeschobenen Straftäter angeben)?

Die Fragen 6, 7 und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Die Zuständigkeit für die Frage, ob, auf welcher Rechtsgrundlage und in welcher Höhe ein Handgeld an abgeschobene Personen ausgezahlt wird, liegt bei den Ländern. Die Zahlung von Handgeld verfolgte im Fall der Maßnahme am 30. August 2024 das Ziel, ein Abschiebungsverbot aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse in dem Herkunftsland auszuschließen. Dazu müssen die Handgeldmittel die Versorgung einer betreffenden Person in den ersten Monaten gewährleisten.

8. In welcher Währung und Stückelung wurde das Handgeld in Höhe von 1 000 Euro wann genau an die 28 abgeschobenen Straftäter ausgezahlt, wurde seitens der Bundesregierung eine Gegenleistung verlangt beziehungsweise seitens der Straftäter erbracht, und wenn ja, um welche Gegenleistung handelte es sich hierbei?

Die Auszahlung des Handgeldes liegt in der Zuständigkeit der Länder. Zwei Länder hatten den Bund gebeten, die faktische Auszahlung in Amtshilfe am Tag der Rückführungsmaßnahme zu übernehmen. Die Auszahlung erfolgte in diesen Fällen mit 200-Euro-Scheinen.

Im Übrigen hat die Bundesregierung eine Gegenleistung weder erbracht noch verlangt.

9. Hat die Bundesregierung eine Zusage von einer offiziellen Stelle erhalten, dass die 28 abgeschobenen Straftäter ihre Haftstrafe auch tatsächlich vollständig in einem Gefängnis in Afghanistan absitzen werden, wenn ja, von welcher offiziellen Stelle wurde diese Zusage erteilt, und wurde gegebenenfalls ein Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung dieser Zusage vereinbart?

Fragen des Strafvollzugs fallen in die Zuständigkeit der Länder, auf die Antwort zu Frage 5 wird insoweit verwiesen.

10. Wie viele von den 28 abgeschobenen Straftätern sind in der Pul-e-Charkhi-Anstalt untergebracht, und wo wurden die restlichen Straftäter untergebracht?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine über die Presseberichterstattung hinausgehenden Erkenntnisse vor.

11. Kann die Bundesregierung sicherstellen, dass die 28 abgeschobenen Straftäter zukünftig nicht wieder nach Deutschland einreisen werden, und wenn ja, wie beabsichtigt die Bundesregierung, dies sicherzustellen?

§ 11 des Aufenthaltsgesetzes ermöglicht den zuständigen Landesbehörden den Erlass von Einreise- und Aufenthaltsverboten im jeweiligen Einzelfall. Derartige Verbote können u. a. im Rahmen von Grenzkontrollen festgestellt werden.